

## Merkblatt Beiträge Wohneigentum

### Was für Beiträge werden ausgerichtet?

Der Kanton gewährt für Wohneigentum, welches mit dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) gefördert wird, Beiträge zur Senkung der Zinslasten. Die Beiträge werden für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer gewährt, welche die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

### Wie hoch sind die Beiträge zur Senkung der Zinslasten?

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Anlagekosten des Wohneigentums. In den ersten 10 Jahren werden nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 1,2% der Anlagekosten und während 5 Jahren 0,6% der Anlagekosten ausgerichtet.

### Wie hoch dürfen die Anlagekosten sein?

Für Wohneigenheime dürfen folgende Anlagekosten-Grenzen nicht überschritten werden:

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| 2-Zimmer Wohnung: | CHF 500'000 |
| 3-Zimmer Wohnung: | CHF 750'000 |
| 4-Zimmer Wohnung: | CHF 850'000 |
| 5-Zimmer Wohnung: | CHF 950'000 |

### Was sind für Bedingungen zu erfüllen?

Beiträge zur Vergünstigung der Zinslasten werden gewährt, wenn die Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Einkommen nach direkter Bundessteuer darf die Grenze von CHF 80'000.- nicht überschreiten.
- Das Vermögen darf, nach Abzug der ausgewiesenen Schulden, CHF 144'000.- nicht übersteigen. Massgebend ist jeweils die neueste definitive Veranlagung für die kantonale Steuer. Die Vermögensgrenze kann um CHF 16'900.- erhöht werden: für jedes minderjährige Kind; für jedes volljährige Kind, das sich noch in Ausbildung befindet; für jede andere Person, für deren Unterhalt die Familie oder der Alleinstehende aufkommt, mit Ausnahme des Ehegatten. Betagten, Behinderten und Pflegebedürftigen wird 1/10 des die Grenze übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet.
- Das Wohneigentum darf höchstens drei Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweisen.
- Die Zinslast gemessen am Einkommen muss die Grenze von 35% übersteigen.
- Das Wohneigentum muss langfristig tragbar sein. Übersteigt die Wohnkostenbelastung 45% des Bruttoeinkommens können keine Beiträge ausgerichtet werden.
- Der Wohnsitz muss mindestens 3 Jahre im Kanton Zug sein.